

Niederschrift
über die
Sitzung des Stadtrats Mendig

Sitzungstermin: Dienstag, den 29.10.2024
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:30 Uhr
Sitzungsort: Großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung
Mendig, 2. OG, Zimmer Nr. 43, Marktplatz 3, 56743 Mendig

Anwesend waren:

Stadtbürgermeister

Herr Achim Grün Mandat niedergelegt

Beigeordneter

Herr Dr. Nicolas Junglas

Herr Frank Post Mandat niedergelegt

CDU

Herr Ernst Einig

Frau Eva Ivo

Frau Julia Jochem

Frau Laura Mies-Lara

Herr Alexander Müller

Frau Kornelia Oligschläger Fraktionsvorsitzende

Herr Mike Pickel

Herr Peter Piotrowsky

Herr Jürgen Reimann

Frau Julia Schrödl

Herr Florin Stoll

SPD

Herr Uwe Ammel

Frau Claudia Marbach-Mais

Herr Armin Retterath

Herr Thomas Schneider

Herr Helmut Selig Fraktionsvorsitzender

Bündnis 90 / Die Grünen

Herr Jan Geisen

Herr Edgar Girolstein Fraktionsvorsitzende

Herr Rainer Reutelsterz

Frau Karin Stein

Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Herr Jörg Lempertz

Verwaltung

Herr Andreas Loeb

Herr Frank Neideck
Herr Jörg Rausch
Herr Fabian Schneider

Weitere Referenten

Herr Georg Moesta
Frau Annette Weber

Presse

Herr Martin Ingenhoven

Abwesend waren:

Erster Beigeordneter

Herr Olaf Waldecker

CDU

Frau Stephanie Prangenberg

SPD

Herr Ralf Kraut

Bündnis 90 / Die Grünen

Herr Johann Retterath

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Änderung der Tagesordnung:

Der Vorsitzende beantragt folgende Tagesordnungspunkte von der Sitzung absetzen:

- Tagesordnungspunkt 2 „Bauleitplanung der Stadt Mendig; Bebauungsplan Martinsheim/Ernteweg; Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und erneute Offenlage nach § 4 a Abs. 3 BauGB“
- Tagesordnungspunkt 4 „Dorferneuerung (DE) der Stadt Mendig – Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes“
- Tagesordnungspunkt 5 „Straßenausbauprogramm der Stadt Mendig für die Abrechnungseinheit 1 (Stadtgebiet) für die Jahre 2024 – 2028“
- Tagesordnungspunkt 6 „Antrag der Bündnis 90 – Die Grünen Fraktion zur Wiederherstellung der Baumscheiben Fallerstraße und Schulstraße“

Der Rat stimmt der Absetzung einstimmig zu. Alle anderen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Stadtrat Mendig stimmt den Bild- und Tonaufnahmen durch die anwesende Presse zu.

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Stadtrats Mendig vom 27.08.2024 werden keine Bedenken erhoben.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Bauleitplanung der Stadt Mendig, Bebauungsplan "Gewerbepark an der A61/B262", 6. Änderung und 3. Erweiterung;
a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 14.05.2024
b) Erneute Offenlage nach § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Bereich des Gambrinusbrunnen
3. Realschule Plus und Fachoberschule Mendig, Antrag auf einen Namenszusatz
4. Bestellung von Vertretern für die Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig"
5. Änderung der Hauptsatzung
6. Welterbeinitiative "Mühlsteinrevier RheinEifel" - Fortsetzung des Bewerbungsprozesses
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastungserteilung
8. Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder
9. Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 1

Bauleitplanung der Stadt Mendig, Bebauungsplan "Gewerbepark an der A61/B262", 6. Änderung und 3. Erweiterung;

a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 14.05.2024

b) Erneute Offenlage nach § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung am 14.05.2024 wurde der Satzungsbeschluss in o.g. Bauleitplanverfahren gefasst.

Im Nachgang der Sitzung hat sich ergeben, dass bei den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz, hier insbesondere für Eidechsen, Änderungsbedarf besteht. Konkret kann die Maßnahme an der vorgesehenen Stelle nicht realisiert werden und die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme muss an eine andere Stelle umgelegt werden.

Aufgrund dessen ist es notwendig, die Planunterlagen diesbezüglich nochmals anzupassen und den bereits gefassten Satzungsbeschluss aufzuheben.

Da sich hierdurch eine materielle Änderung der Planung ergibt, ist der Bebauungsplanentwurf erneut im Internet zu veröffentlichen und die Stellungnahmen sind erneut einzuholen. Bei der Veröffentlichung ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 4 a Abs. 3 BauGB).

Des Weiteren dieser Vorlage sind die Unterlagen des geänderten Bebauungsplanentwurfs beigelegt.

Hinweis zur Finanzierung:

Für die Stadt Mendig entstehen durch das Bauleitplanverfahren keine Kosten, da diese durch den Vorhabenträger getragen werden.

Beschluss:

- a) Der Stadtrat beschließt den Satzungsbeschluss vom 14.05.2024 aufzuheben.
- b) Weiterhin beschließt der Stadtrat den geänderten Bebauungsplanentwurf zum Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“, 6. Änderung und 3. Erweiterung anzunehmen und gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszulegen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut einzuholen. Die Offenlage soll auf die geänderten Planteile eingeschränkt werden.
Die Verwaltung wird beauftragt, die beiden Verfahren mit den geänderten Bebauungsplanunterlagen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 2

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Bereich des Gambrinusbrunnen

Sachverhalt:

Aus dem Gebührenbescheid für die Abrechnung des Wasser- und Abwasserverbrauchs für den Gambrinusbrunnen im Jahr 2023 ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von 20.699,09 EUR. Die Nachforderung ergibt sich durch einen Mehrverbrauch von 5.877 cbm. Dieser Mehrverbrauch ist bei der jährlichen Ablesung im Dezember 2023 aufgefallen. Die umgehend veranlasste Prüfung der Umstände durch den städtischen Bauhof hat ergeben, dass der enorme Mehrverbrauch auf folgenden technischen Defekt zurückzuführen ist:

Der Gambrinusbrunnen besitzt einen unterirdischen Vorlagebehälter, aus dem eine Pumpe das Wasser nach oben in den Brunnen fördert. Das Wasser wird anschließend in die Zisterne zurückgeführt. Durch Verdunstungseffekte muss das Wasser in der Zisterne regelmäßig aufgefüllt werden. Der Füllstand der Zisterne über ein Schwimmerventil gesteuert. Durch den technischen Defekt des Schwimmerventils wurde jedoch im vorliegenden Fall immer weiter Trinkwasser zugeführt; Dieses Wasser ist dann über den vorhandenen Notüberlauf in den Kanal abgeleitet worden. Dadurch ist eine Wassermenge von 5.877 cbm verloren gegangen.

Um das Risiko solch hoher Wasserverluste in der Zukunft zu reduzieren, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass die Zähler aller vorhandenen Brunnenanlagen monatlich abzulesen sind.

Helmut Selig begehrt im Namen der SPD-Fraktion eine Prüfung, ob ein Teilerlass der Forderungen möglich ist. Der anwesende Werkleiter Andreas Loeb teilt mit, dass eine derartige Prüfung bereits im Vorfeld erfolgt sei. Eine Stundung oder Niederschlagung sei abgabenrechtlich jedoch unzulässig.

Hinweis zur Finanzierung:

Einsparungen bei der Buchungsstelle 571104-541440 werden zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung bei der Buchungsstelle 573105-523380 verwendet.
Es besteht Deckung im Teilhaushalt 4 – Kultur und Heimatpflege -

Beschluss:

Der Stadtrat Mendig stimmt der überplanmäßigen Auszahlung von derzeit insgesamt 20.699,09 EUR zu. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei Buchungsstelle 571104-541440 (Umlage an Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig). Zusätzlich beschließt der Stadtrat, dass die Fachabteilung den Antrag auf Teilerlass der Forderung gegenüber der Stadt Mendig nochmals prüft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	./.
Zustimmungen	20
Ablehnungen	1
Stimmenenthaltungen	1

Tagesordnungspunkt: 3

Realschule Plus und Fachoberschule Mendig, Antrag auf einen Namenszusatz

Sachverhalt:

Der Schulleiter der Realschule plus Fachoberschule Mendig, Herr Christian Waters, hat mit Antrag vom 05. Juni 2024 den Namenszusatz beim Schulträger (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) beantragt. Drei Vorschläge zur neuen Namensführung standen zur Auswahl:

1. Laacher-See-Realschule plus und Fachoberschule Mendig
2. Laacher-See-Schule Realschule plus Mendig Realschule plus und Fachoberschule
3. Realschule plus und Fachoberschule Mendig Am Laacher See

Die rechtlich korrekte Namensbezeichnungen mit einem Zusatz „Laacher See“ wurde bei der ADD nachgefragt. Gem. § 91 Abs. Schulgesetz verleiht der Schulträger (hier: Landkreis) jeder Schule eine Bezeichnung, in der die Schulart und die Schulsitzgemeinde anzugeben sind. In der Bezeichnung kann ein Zusatz, insbesondere Name, aufgenommen werden.

Demnach ist nur vorgeschrieben, dass aus dem Namen die Schulart und der Schulort hervorgehen muss. Die Reihenfolge der möglichen Namenszusätze ist nicht festgelegt. Nach Auskunft der ADD können rechtlich alle drei Vorschläge umgesetzt werden.

Die Gremien der Realschule plus und Fachoberschule Mendig haben sich für den Vorschlag:

„Laacher-See-Realschule plus und Fachoberschule Mendig“ (Vorschlag 1)

ausgesprochen. Die Gremien der Verbandsgemeinde haben dem Namensänderungsvorschlag bereits zugestimmt und das Benehmen hergestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Namensänderungsvorschlag ebenfalls zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, das Benehmen an Herrn Schulleiter Christian Waters weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 4

Bestellung von Vertretern für die Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig"

Sachverhalt:

Nach § 6 der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig“ wird die Verbandsversammlung aus den Bürgermeistern und weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder gebildet. Der Bürgermeister gehört gem. § 88 Abs. 1 Satz 1 GemO als „Organ“ kraft Gesetzes der Verbandsversammlung an. Daneben hat die Stadt Mendig fünf weitere Vertreter zu bestellen. Für die Wahl findet § 45 GemO sinngemäß Anwendung.

Nach den Regeln des Wahlsystems sollen die Vertreter in der Verbandsversammlung eine verhältnismäßige Abbildung der politischen Verhältnisse im Stadtrat darstellen.

Hiernach sind von der CDU-Fraktion drei, die SPD-Fraktion ein und Bündnis 90/DIE GRÜNEN ein Vertreter vorzuschlagen.

Die Wahl der Vertreter erfolgt in öffentlicher Sitzung und grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Nach § 40 Abs. 5 2. Halbsatz GemO kann eine offene Abstimmung beschlossen werden, wofür die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates ausreicht.

Die Verwaltung empfiehlt die Bildung eines gemeinsamen Wahlvorschlages und eine Wahl durch offene Abstimmung.

Hinweis zur Finanzierung:

Keine.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, gem. § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO die Wahl in offener / geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

2. Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Konversion Flugplatz Mendig“ soll anstelle von Herrn Daniel Schmitt (NR) Herr Olaf Kaul (NR) bestellt werden.

Der Stadtrat beschließt die o.g. Personen als Vertreter der Stadt Mendig für den Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
------------	---

Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 5

Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Änderung § 6 Nr. 7 und § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung des Stadtrats

Auf Hinweis der SPD-Fraktion hat sich beim Erstellen der neuen Hauptsatzung unter § 6 Nr. 7 die bisher gültige Vereinbarung zu der Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden bei Sitzungen nicht mehr wiedergefunden. Die SPD-Fraktion schlägt vor, diese Vereinbarung wieder weiter beizubehalten und die Nummer 7 zu streichen.

Bisher:

• § 6

• Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates

- 7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen ~~sowie die Fraktionssprecher der Ausschüsse des~~ Stadtrats erhalten zusätzlich für die Teilnahme an ~~Rats- und Ausschusssitzungen der Stadtrats~~ eine besondere Entschädigung in Höhe des in Abs. 2 festgesetzten Sitzungsgeldes.

Neu:

• § 6

• Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates

-) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen des Stadtrats erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Ratssitzungen des Stadtrats eine besondere Entschädigung in Höhe des in Abs. 2 festgesetzten Sitzungsgeldes.

Bei dem § 9 Abs. 1 besteht Anpassungsbedarf. Der 2. Halbsatz hat nur Gültigkeit auf Verbandsebene. Daher soll dieser für die Satzung des Stadtrates gestrichen werden.

Bisher:

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

•

- 1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO ~~zuzüglich 33 1/3 % gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 KomAEVO~~. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ab einer zweistündigen Vertretung ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Beträgt die Vertretungsdauer weniger als 2 Stunden, erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des festgesetzten Sitzungsgeldes für die Teilnahme an einer Stadtratssitzung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
-
- 2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO in Höhe von 30

v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

- ,
- 3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Stadtrats sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 6 Absatz 5 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, die Stadtratsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, und an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO).
- ,

- ~~4) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.~~

-
- 5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der **Verbandsgemeinde** getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
-

Neu:

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

•

- 1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ab einer zweistündigen Vertretung ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Beträgt die Vertretungsdauer weniger als 2 Stunden, erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des festgesetzten Sitzungsgeldes für die Teilnahme an einer Stadtratssitzung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
-
- 2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO in Höhe von 30 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- ,
- 3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Stadtrats sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 6 Absatz 5 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, die Stadtratsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, und

an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO).

- 4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt Mendig getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Hauptsatzung und stimmt dem Erlass der 1. Änderungssatzung in der als Anlage vorgelegten Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 6

Welterbeinitiative "Mühlsteinrevier RheinEifel" - Fortsetzung des Bewerbungsprozesses

Sachverhalt:

In den Jahren 2015 bis 2021 entstand schrittweise eine heute auf insgesamt acht Gebietskörperschaften angewachsene Arbeitsgemeinschaft (AG), die sich auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Kooperationsvereinbarung zusammengefunden hat. Diese AG besteht heute aus dem Landkreis Mayen-Koblenz sowie aus den Verbands- und Ortsgemeinden Mendig, Vordereifel, Kottenheim, Ettringen und den Städten Andernach, Mendig und Mayen. Ziel dieser AG ist die Anerkennung des Mühlsteinreviers RheinEifel im Raum zwischen Andernach und Mayen als Weltkulturerbe.

Als Arbeitsebene hat die AG bereits 2015 einen Arbeitskreis (AK) eingerichtet, der aus Verwaltungsexperten, Touristikern und Wissenschaftlern besteht. Gleichzeitig wurde ein Fachbeirat bestehend aus Institutionen und Einrichtungen aus Wissenschaft und Fachbehörden gebildet, der die Arbeit der AG beratend begleitet.

Die Beantragung des Welterbestatus ist in Deutschland Ländersache. Daher wurde von der AG im Jahr 2017 beim damals zuständigen Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MfWWK) ein Exposé eingereicht, dass die Qualitäten des Mühlsteinreviers als potentiell Kulturerbe aufzeigt. Das Land – vertreten durch das landeseigene Welterbebüro (MfWWK, jetzt: GDKE) hat einen Gutachter, Herrn Prof. Dr. Helmuth Albrecht von der TU Bergakademie Freiberg, mit einer Überprüfung der Welterbbeignung beauftragt. Nachdem die Begutachtung abgeschlossen und die Eignung des Reviers bestätigt wurde, hat die AG mit Hilfe der nun als Fachberater tätigen Gutachter Prof. Dr. Helmuth Albrecht und Dipl. Ing. Anita Kuisle, MA, eine Bewerbung erarbeitet und beim Land eingereicht.

Das Welterbebüro des Landes ist jetzt der Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE) angegliedert. 2021 fand auf Landesebene im Anschluss an die Landtagswahl eine Organisationsänderung statt. Die GDKE mitsamt Welterbebüro wurde vom MfWWK dem Mdl zugeordnet. Dies hatte zur Folge, dass bei den Kultus-, bzw Kulturministerkonferenzen – die über die Plätze auf der Tentativliste entscheiden - kein Vertreter des hier in Rheinland-Pfalz zuständigen Ministeriums anwesend sein kann. Das Mdl hat keinen Sitz in einer der beiden bundesweiten Gremien.

Im nächsten Schritt musste sich das Mühlsteinrevier RheinEifel gegenüber zwei Mitbewerbern aus Rheinland-Pfalz durchsetzen. Am 10.9.2021 fand eine Evaluierung des Mühlsteinreviers durch einen eigens vom Land berufenen Landesfachbeirat statt. Im Ergebnis wurde das Mühlsteinrevier RheinEifel für geeignet befunden, als rheinland-pfälzischen Vorschlag für die Aufnahme auf die deutsche Tentativliste anzumelden (Anlage 2).

Zur Beurteilung des weitergehenden Procederes sei angemerkt, dass dieser „Erstantrag“ – mit Stand von 2021 - für das ganze weitere Verfahren galt. Es konnten zu **keinem** späteren Zeitpunkt mehr Ergänzungen, Änderungen oder Anpassungen eingereicht werden.

Während des laufenden Bewerbungsverfahrens wurde ein Projektbüro eingerichtet und mit zwei hauptamtlichen, wissenschaftlichen Stellen besetzt. Beide Mitarbeiter sollten bereits während des nationalen Bewerbungsverfahrens an einem konkreten UNESCO-Antrag arbeiten. Ihre Aufgabe war die Bearbeitung des Nominierungsdossiers und der sogenannten Managementplanung. Ferner

wurden für den späteren UNESCO-Antrag eine Reihe von wissenschaftlichen Leistungen (Vergleichsanalyse, Raumanalyse, historisch-geographische Bestandsaufnahme) als Werkverträge beauftragt.

21 Bewerbungen aus den Bundesländern gingen bei der Kultusministerkonferenz (KMK) ein; jedoch konnten nur sieben Bewerbungen auf die genannte Tentativliste aufgenommen werden. Auch auf Bundesebene musste daher von einem Bundesfachbeirat eine Eignung der Bewerbungen überprüft werden. Die Überprüfung im Mühlsteinrevier RheinEifel fand am 13.7.2022 statt. Die endgültige Entscheidung fiel innerhalb der KMK am 4.12.2023. Leider hat die Bewerbung des Landes es nicht auf die Tentativliste geschafft (Anlage 3).

Bewertung und Schlussfolgerung

Die Gutachter bestätigten zwar, dass das Mühlsteinrevier RheinEifel grundsätzlich ein „bemerkenswertes Beispiel einer überlieferten menschlichen Bodennutzung und einer darauf aufbauenden Siedlungsform“ ist; und auch das Engagement der Bewohnenden vor Ort groß gewesen sei und der Austausch sowie die Kommunikation zwischen den Gemeinden sich verstärkt habe. Doch als Mangel wurde das Fehlen von Schutz-, Erhaltungs- und Nutzungskonzepten angeführt.

In der Nachbetrachtung scheint in den zurückliegenden Jahren bei der UNESCO ein Paradigmenwechsel stattgefunden zu haben. Nicht mehr allein die materielle Betrachtung des außergewöhnlichen universellen Werts (OUV) ist maßgebend. Neu ist, dass, schon zu diesem frühen Zeitpunkt, an einen OUV nun auch Konzepte oder gar Maßnahmen der Erhaltung und Pflege des Welterbegutes gekoppelt sein müssen. Diese Kritik schmerzt umso mehr, als schon während der abgelaufenen Bewerbungsphase der AK und das Projektbüro intensiv an der Managementplanung gearbeitet haben und auf die aufgeworfenen Fragen hätten antworten können. (s.o. Absatz 2)

Die in der AG beteiligten Gebietskörperschaften, vertreten durch ihre Bürgermeister, trafen sich am 25.4.2024 zu einer kritischen Analyse der Bewertung durch den Bundesfachbeirat. In der Aufarbeitung der Kritikpunkte kam die Runde zu dem Ergebnis, dass man zu den meisten Gesichtspunkten fundierte wissenschaftliche Untersuchungen, Schutz-, Pflege- und Nutzungskonzepte hätte vorlegen können. Es bestand einhellige Meinung darüber, den Prozess auf Anerkennung als Weltkulturerbe bis zum erneuten Aufstellungsverfahren fortzusetzen. Eine hauptamtliche Besetzung des Projektbüros (Anm.: die entsprechenden Mitarbeiterverträge sind ausgelaufen und nicht verlängert worden) soll bis zum genannten Zeitpunkt ausgesetzt werden. Auch die Gründung einer Trägerorganisation soll einstweilen nicht erfolgen. Die AG soll, wie schon früher, ohne hauptamtliches Projektbüro an den Aufgaben der Antragsstellung weiterarbeiten. Damit wird für die Arbeit der AG der Personal- und Sachkostenaufwand auf den Stand der Jahre 2016-2020 zurückgefahren. D.h. die Sachkosten bewegen sich in den Grenzen der 2016-2020 verausgabten gemeinsamen Mittel und werden insbesondere für Gutachten, Analysen und Konzeptentwicklungen in Fremdvergabe verwendet. Der Personalaufwand bewegt sich in dem in der Kooperationsvereinbarung gefassten Umfang.

Die Bürgermeisterrunde bezifferte, vorbehaltlich der Beschlussfassung der jeweiligen Gremien, einen Betrag von 10.000 € p.A. für angemessen, um die Arbeit auf dem damaligen Niveau fortzuführen.

Neben der Weiterarbeit am Nominierungsdossier und der Managementplanung wünscht die Vertretterrunde auch die Schaffung touristischer Angebote im Mühlsteinrevier RheinEifel, sobald touristische Produkte entwickelt werden können. Um die Bevölkerung im Gesamtprozess effektiv einzubinden, soll außerdem der ohnehin geplante Förderverein nun gegründet werden.

Seitens der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen wurden nachfragen zum Sachverhalt gestellt. Zum einen wäre die SPD-Fraktion bereit, den Betrag auch auf 20.000 Euro zu erhöhen, wenn man in absehbarer Zeit einen erlebbaren touristischen Mehrwert schaffen würde. Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hingegen beantragt die regelmäßige Bereitstellung von Infos, mindestens einmal jährlich. Die anwesenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Jörg Lempertz und Teilbereichsleiter Frank Neideck antworteten, dass die 10.000 Euro erstmal zwischen allen Projektpartnern abgesprochen seien und deshalb zunächst auch nur darüber entschieden werden soll. Dies sei jedoch nicht „in Stein gemeißelt“ und der Stadtrat könne bei Bedarf erneut unter Abänderungen eines Grundsatzbeschlusses befinden. Herr Neideck ist ungeachtet dessen Teil des Arbeitskreises und wird dem Stadtrat gerne regelmäßig Informationen bereitstellen.

Hinweis zur Finanzierung:

Die Kosten werden im Haushaltsplan 2025

Beschluss:

Der Stadtrat Mendig beschließt die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Mühlsteinrevier RheinEifel bis zum Aufstellungsverfahren der nächsten Tentativliste der Kultusministerkonferenz fortzusetzen und hierfür je Partner den Betrag von 10.000 € p.a. bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	./.
Zustimmungen	21
Ablehnungen	1
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 7

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastungserteilung

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Achim Grün
Jörg Lempertz
Frank Post

Den Vorsitz hat der Beigeordnete Dr. Nicolas Junglas übernommen.

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss per 31.12.2023 für die Stadt Mendig wurde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erstellt. Er ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 112 ff) vor Feststellung durch den Stadtrat vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Die **Ergebnisrechnung 2023** schließt mit einem Jahresüberschuss (Posten E23) von 1.193.406,29 EUR ab. In der Haushaltsplanung war ein Jahresüberschuss von 753.150,00 EUR ausgewiesen. Das Jahresergebnis verbessert sich somit um 440.256,29 EUR gegenüber der Haushaltsplanung.

Dies ist insbesondere auf Mehrerträge im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer = 88.230,00 EUR, Familienleistungsausgleich = 168.490,00 EUR) zurückzuführen.

Weiterhin ergaben sich Mehrerträge u.a. durch einen Zuschuss des Bundes zum „klimaangepassten Waldmanagement“ mit 23.700,00 EUR, dem Verkauf von Brennholz aus dem Stadtwald (25.960,00 EUR), durch Grundstücksverkäufe im Neubaugebiet „Verlängerung Eichenweg“ (60.580,00 EUR), aufgrund von Kostenerstattungen (u.a. Abrechnung Unterhaltungskosten Kindergarten St. Nikolaus, Strompreisbremse, Kostenübernahmen für Ausgleichsflächen; gesamt 73.340,00 EUR).

Besonders hervorzuheben ist zudem die Neuregelung der Buchung von Grabnutzungsentgelten: Ab dem Jahr 2023 sind Ertragszuschüsse aus Grabnutzungsentgelten sofort als Ertrag im lfd. Haushaltsjahr zu buchen und nicht mehr als Sonderposten einzustellen und ertragswirksam aufzulösen. Für das Jahr 2023 bedeutet dies, dass sich Mehrerträge i.H.v. rd. 87.020,00 EUR ergeben haben, durch die Verbuchung bei den Erträgen.

Der Bestand der Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten wurde in Gänze zum 31.12.2023 in Abgang gebracht mit einem Restbuchwert von rd. 871.850,00 EUR, was einen Mehrertrag in Höhe von rd. 825.010,00 EUR zur Folge hatte.

Den Mehrerträgen stehen Mindererträge gegenüber, insb. im Bereich der Gewerbesteuer (490.270,00 EUR), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (839.140,00 EUR) und bei den Zuschüssen des Kreises zu den Personalkosten der Kindergärten Zauberwald und St. Genovefa sowie beim Kinderhort (gesamt 148.740,00 EUR).

Einsparungen ergaben sich insbesondere bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen (70.210,00 EUR), der Unterhaltung der Infrastruktur (u.a. Straßenbeleuchtung, Parkplätze; gesamt 210.420,00 EUR), den Bewirtschaftungskosten (40.930,00 EUR) und den Aufwendungen für Sachleistungen (38.290,00 EUR).

Übertragungen in das Folgejahr erfolgten i.H.v. 214.460,47 EUR. Hier wird auf die Anlage zum Jahresabschluss verwiesen.

Den Einsparungen stehen Mehraufwendungen gegenüber, u.a. durch die Einstellung in den Sonderposten aus dem kommunalen Finanzausgleich (118.210,00 EUR; Auflösung im Jahr 2024 in gleicher Höhe), den Strombezugskosten für die Straßenbeleuchtung (45.150,00 EUR) und bei der Zahlung des Vorteilsausgleiches an den Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig (61.610,00 EUR).

Die **Finanzrechnung 2023** weist einen Fehlbetrag von insgesamt 1.152.226,13 EUR aus, wovon

- a) ein Fehlbetrag von 133.168,18 EUR bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen entstand,
- b) ein Fehlbetrag von 752.737,84 EUR auf die Investitionstätigkeiten entfällt und
- c) ein Fehlbetrag bei den Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von 266.320,11 EUR entstand.

Zum 31.12.2022 ergab sich ein Finanzmittelbestand (Forderung gegenüber der Verbandsgemeinde Mendig) von 111.577,77 EUR.

Dieser wird nun zum 31.12.2023 zur Deckung verwendet und in Gänze verzehrt. Es verbleibt ein Fehlbetrag von 1.040.648,36 EUR, der im Rahmen der Einheitskasse zu decken ist.

Vorgenannter Betrag stellt die neu gebildete Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde zum 31.12.2023 dar (1.040.648,36 EUR), die in der Verbindlichkeitenübersicht bei den Verbindlichkeiten gegen den sonstigen öffentlichen Bereich enthalten ist.

Aus dem Vorjahr 2022 wurden Haushaltsermächtigungen im investiven Bereich von 483.540,00 EUR nach 2023 übertragen. Sie wurden für den Ausbau der Straße „Erlengrund“ und den Einbau einer dezentralen Lüftungsanlage im Kindergarten Zauberwald verwendet.

Von den im Haushaltsjahr 2023 nicht in Anspruch genommenen Veranschlagungen im investiven Bereich erfolgte eine Übertragung ins Folgejahr 2024 mit insgesamt 259.123,42 EUR für die restlichen Erschließungskosten im Neubaugebiet „Verlängerung Eichenweg“, den Ausbau der Straße „Erlengrund“ und der „Thürer Straße“, für Straßenbeleuchtung und für die Restkosten für den Ausbau der K 55.

Nach der Haushaltssatzung 2023, welche durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde, war eine Kreditaufnahme für Investitionen mit 1.116.050,00 EUR vorgesehen.

Es erfolgte eine Übertragung aus der Kreditermächtigung des Vorjahres mit 594.220,00 EUR. Somit betrug die Kreditermächtigung in 2023 insgesamt = 1.710.270,00 EUR.

Es erfolgte die Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 640.000,00 EUR. Umschuldungen wurden keine getätigt.

Eine Übertragung aus der Kreditermächtigung des Jahres 2023 ins Jahr 2024 erfolgte gem. § 103 GemO mit 989.900,39 EUR.

Die Bilanz zum Schluss des Haushaltsjahres weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 6.871.138,39 EUR aus. Dies bedeutet eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr um 1.194.020,29 EUR. Die Verbesserung resultiert aus dem erwirtschafteten Jahresüberschuss von 1.193.406,29 EUR und der Einbuchung eines bisher nicht erfassten Grundstücks in der Anlagenbuchhaltung (614,00 EUR).

Die Einzelheiten zum Jahresabschluss 2023 sind dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2023 in seiner Sitzung am 26.09.2024

geprüft. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet über die Prüfungshandlung und trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses vor.

Beschluss:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Der Stadtrat beschließt:

1. den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Mendig gem. § 113 Abs. 3 GemO aus der Sitzung vom 26.09.2024 zur Kenntnis zu nehmen,
2. den Jahresabschluss der Stadt Mendig zum 31.12.2023 festzustellen und das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen,
3. der Übertragung von Haushaltsmitteln in Höhe von 214.460,47 EUR aus dem ordentlichen Bereich, der Übertragung von Mitteln aus dem investiven Bereich i.H.v. 259.123,42 EUR und der Übertragung aus der Kreditermächtigung mit 989.900,39 EUR zuzustimmen,
4. die im Jahresabschluss ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitungen nachträglich zu genehmigen, soweit dies noch nicht im Einzelnen geschehen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenthaltungen	./.

2. Entlastungserteilung

Dem Stadtbürgermeister, dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den Beigeordneten, letzteren für die in der Vertretungszeit wahrgenommenen Aufgaben, wird Entlastung zum Jahresabschluss 2023 erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 8

Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder

Sachverhalt:

In § 94 der Gemeindeordnung werden die Grundsätze über die Erzielung von Erträgen und Einnahmen festgelegt.

Hierzu zählen auch Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die die Gemeinde einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf.

Für die „Einwerbung“ und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sind ausschließlich die Bürgermeister sowie die Beigeordneten (VG + Ortsgemeinden) zuständig.

Der Stadtrat entscheidet über die Annahme der Spende oder Vermittlung der Spende. Zusätzlich ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde über die Vorgänge zu informieren. Durch diese Kontrollfunktion wird vermieden, dass der Eindruck bzw. der Verdacht einer Beeinflussung des Verwaltungshandelns entsteht.

Die Annahme der Spenden in öffentlicher Sitzung beraten wird (Transparenzgebot). Die Spender werden hier namentlich nicht erwähnt; eine Mitteilung der Spender erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Das Spendenverfahren ist grundsätzlich erst anzuwenden, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; bei mehreren Zuwendungen eines Gebers im Haushaltsjahr werden diese addiert.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Nach der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden zu entscheiden.

Es sind folgende Spenden durch den Bürgermeister bzw. die Beigeordneten eingeworben worden:

Spende (Ifd. Nr.)	Art der Zu- wendung	Betrag €	Zahlung am	Verwendungszweck	<u>vermittelt / weitergeleitet an</u>
1	Geldspende	1.000,00	07.10.24	Zweckgebundene Spende Kulturförderung Weihnachtsmarkt in Obermendig	Nein
2	Geldspende	1.000,00	08.10.24	Spende zug. kultureller Zwecke Weihnachtsmarkt Obermendig	Nein
		2.000,00			

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung, die vorgenannten Spenden anzunehmen bzw. zu vermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 9
Mitteilungen

Keine Mitteilungen.

Vorsitzender
Achim Grün

Schriftführer
Fabian Schneider